OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-602557/5/JS/FE

Datum:

Linz, 9. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des K K, D-xx (Deutschland), vom 27.6.2018 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.2.2018, GZ: 00/2016, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.2.2018, GZ: 00/2016, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe es als Zulassungsbesitzer bzw. Verfügungsberechtigter des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen RO (D) zu verantworten, dass entgegen der Bestimmung des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) 1967 der Behörde die erforderliche Auskunft - Lenkererhebung vom 28.11.2016 für den Tatzeitpunkt 21.7.2016 um 14:04 Uhr, zugestellt am 1.12.2016 - nicht vorschriftsmäßig bis zum 15.12.2016 erteilt wurde. Er habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 50 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG verhängt.

Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 28.2.2018 nachweislich zugestellt. Erst mit E-Mail vom 27.6.2018 widersprach der Beschwerdeführer dem Straferkenntnis, da ohne Zurverfügungstellung eines Bildes nicht gesagt werden könne, ob im fraglichen Straßenabschnitt der Beschwerdeführer oder sein Vater das Fahrzeug gelenkt habe.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich richtete mit Schreiben vom 9.7.2018 einen Verspätungsvorhalt an den Beschwerdeführer. Dieser gab dazu keine Stellungnahme ab.

2. Nach der Bestimmung des § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen ein Straferkenntnis vier Wochen. Der Beschwerdeführer hätte daher die Möglichkeit gehabt, gegen das am 28.2.2018 zugestellte Straferkenntnis fristgerecht bis 28.3.2018 Beschwerde zu erheben. Das als Beschwerde zu wertende E-Mail des Beschwerdeführers vom 27.6.2018 erwies sich demnach als verspätet. Gemäß § 50 VwGVG war die Beschwerde damit zurückzuweisen (vgl. VwGH 31.1.2018, Ra 2017/17/0902).

Zu Punkt II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückweisung von verspäteten Beschwerden ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack